

730 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (706 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Auf Grund der liechtenstein'schen Landesgesetze wurden im Fürstentum Liechtenstein österreichische Urteile, ferner Zahlungsaufträge, Zahlungsbefehle und gerichtliche Vergleiche vollstreckt.

Dementsprechend wurden in Österreich die Bestimmungen des liechtenstein'schen Rechtes zwecks Beobachtung der Gegenseitigkeit bekanntgemacht und kurz vor Inkrafttreten der Exekutionsordnung mit Verordnung vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, gemäß § 79 Exekutionsordnung die verbürgte Gegenseitigkeit kundgemacht.

Schon im Jahre 1923 waren aber in Liechtenstein die Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel aufgehoben worden. In der Praxis aber sind in Liechtenstein österreichische Titel bis zur Okkupation Österreichs im Jahre 1938 vollstreckt worden, seit 1945 aber nur mehr solche Titel, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen.

Zur Klärung dieser verworrenen Lage wurden Verhandlungen mit der fürstlich liechtenstein'schen Regierung eingeleitet.

Diese Verhandlungen wurden am 1. April 1955 mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln abgeschlossen.

Der Artikel 1 umgrenzt die Titel, die unter das Abkommen fallen, und zählt weiters die Voraussetzungen auf, denen die Entscheidung genügen muß.

Der Artikel 2 führt das Erfordernis der Zuständigkeit der Behörde des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, aus.

Artikel 3 enthält den üblichen Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, der jedoch für bestimmte Fälle ausgeschlossen wird.

Artikel 4 stellt klar, daß Entscheidungen, durch die die Unterhaltspflicht abgeändert wird, unter Artikel 1 Absatz 1 fallen.

Artikel 5 stellt die vor Gericht abgeschlossenen Unterhaltsvergleiche den gerichtlichen Entscheidungen gleich.

Weiters bezieht er auch vor nichtgerichtlichen Behörden, die zur Führung vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlicher Geschäfte berufen sind, abgeschlossene Vergleiche ein, verlangt jedoch bei diesen die Übersendung der Anträge im Wege des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.

Artikel 6 enthält die üblichen formellen Erfordernisse.

Artikel 7 enthält die gesetzändernde Bestimmung, daß sich das im Entscheidungsstaat bewilligte Armenrecht auf die Exekution aus diesem Titel im Vollstreckungsstaat erstreckt.

Artikel 8 enthält die Befreiung von einer Sicherstellung anlässlich des Antrages auf Exekutionsbewilligung.

Artikel 9 bestimmt, daß die Verweisung auf das Recht des Vollstreckungsstaates in währungsrechtlichen Fragen die Zulassung ausländischer Wechselkurse ausschließt.

Artikel 10 stellt klar, daß das Verfahren im Vollstreckungsstaat sich nach dessen Recht richtet, soweit nicht die vorhergehenden Artikel etwas anderes bestimmen.

Artikel 11 enthält die Klarstellung, daß die Staatsangehörigkeit, abgesehen von Artikel 2 Absatz 2 lit. d, bei der Anwendung des Vertrages ohne Bedeutung ist.

Die Artikel 12 bis 14 enthalten außer den üblichen Schlußbestimmungen noch die Klarstellung, daß im Falle des Außerkrafttretens des

2

Vertrages bereits bewilligte Exekutionen unberührt bleiben.

Im Zusatzprotokoll wird unter I festgestellt, daß unter „gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in Geld“ solche Entscheidungen nicht zu verstehen sind, in denen der Unterhalt in einem Bruchteil der Bezüge des Beklagten oder Antraggegners aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis festgesetzt ist.

Unter II wird hinsichtlich des Begriffes der amtlichen Unterschrift auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hingewiesen.

Der Vertrag ist gesetzesändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-

Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Justizausschuß hat den vorliegenden Vertrag in der Sitzung vom 19. Jänner 1956 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln (706 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Jänner 1956.

Dr. Tschadek,
Berichterstatter.

Dr. Toncic,
Obmann.